

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
A-1011 Wien, Stubenring 1
Tel.: +43/1/71100-0



HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT
KUNSTUNIVERSITÄT GRAZ



Betrifft: Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zum Entwurf des HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften der Grazer Universitäten, namentlich der Karl-Franzens-Universität Graz (KFU), der Kunstuniversität Graz (KUG), der Medizinischen Universität Graz (MUG) und der Technischen Universität Graz (TUG), beziehen gemeinsam wie folgt Stellung zum Entwurf des HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014.

Einleitende Worte

Zu Beginn unserer ersten gemeinsamen Stellungnahme zu einem Bundesgesetz möchten wir, die Hochölerinnen- und Hochölerschaften an den Grazer Univeristäten darauf hinweisen, dass die Änderung am HSG 2014 uns alle in gleicher Art und Weise betrifft. In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Hochölerinnen- und Hochölerschaften an den Grazer Universitäten.

Wir begrüßen grundsätzlich die meisten Änderungen und Anpassungen des HSG2014, wollen aber zugleich die Gelegenheit nutzen, einige unklare Formulierungen sowie hilfreiche Ergänzungen anzumerken und bitten um Berücksichtigung bei der endgültigen Beschlussfassung. In unser aller Sinne möchten wir ein zukunftsfähiges und möglichst widerspruchsfreies Bundesgesetz, das uns erlaubt auch weiter erfolgreiche Vertretungs- und Beratungsarbeit für alle Studierenden, sowie Studienwerberinnen und Studienwerber leisten zu können.

§1 und §2

Der vorliegende Entwurf definiert (Vgl. UG2002 i.d.g.F.) drei verschiedene Varianten von Mitgliedschaften und Studierenden. Hierbei sei besonderes Augenmerk auf die außerordentlichen Studierenden gelegt:

- Außerordentliche Studierende nach § 51 Abs. 2 Z 20 UG2002: *"Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern."*
sowie nach § 51 Abs. 2 Z 22 UG: *"Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind."*
Das sind somit alle Personen, die zu einem außerordentlichen Studium an Bildungseinrichtungen zugelassen sind.
- Außerordentliche Studierende nach § 2 (2) 1. HSG neu: *"an Universitäten alle außerordentlichen Studierenden gemäß § 51 Abs. 2 Z 22 UG, die zu außerordentlichen Studien mit Curricula von mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind,"*
Das wären somit alle im UG definierten exklusive derer, die etwa in Lehrgängen unter 30 ECTS zugelassen sind.
- Ordentliche und außerordentliche ÖH-Mitglieder nach § 1 Abs. 3 HSG neu: *"Ordentliche Mitglieder der ÖH sind die ordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 und die außerordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 2. Außerordentliche Mitglieder sind alle übrigen Studierenden an den Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1."*

Allgemeine Probleme und Probleme, die daraus insbesondere für ca. 350 Studierende, die in Universitätslehrgängen (Vorbereitungslehrgänge und andere Universitätslehrgänge) an der KUG zugelassen sind, entstehen:

- Es wird ein Begriff (Studierende) in UG und HSG unterschiedlich definiert.

- in § 2 HSG neu wird der Begriff *mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte*, in § 3 HSG neu wird *mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkte* verwendet.
- Fraglich ist, wie der Versicherungsschutz für alle außerordentlichen Studierenden mit Studien unter 30 ECTS weitergeführt werden kann.
- außerordentliche Studierende in einem Studium unter 30 ECTS sind nach HSG zwar außerordentliche Mitglieder der ÖH, nach UG außerordentliche Studierende, nach HSG überhaupt keine Studierenden.
- Die Zulassung zum Studium ist in § 38 Abs. 4 HSG an die Entrichtung des Studierendenbeitrages geknüpft. Das heißt, dass die Zahlung des Studierendenbeitrages eine Willenserklärung zur Fortsetzung des Studiums darstellt. Außerordentliche Studierende in Studien unter 30 ECTS müssen dann auf eine andere Art und Weise ihren Willen zur Fortsetzung des Studiums erklären. Die derzeitigen Computersysteme, die nicht auf diese Fälle ausgelegt sind, müssen auf diesen Fall hin angepasst werden. Zusätzliche Kosten wären die Folge.

§3

Der Einrichtung eigenständiger Körperschaften öffentlichen Rechts an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten stehen wir sehr positiv gegenüber. Lokale Vertretungen werden gestärkt.

Die Tatsache, dass diese auch die Möglichkeit haben, sich von einer anderen Körperschaft als der Österreichischen HochschulInnenenschaft rechtsgeschäftlich vertreten lassen können, sehen wir kritisch. Durch die Schaffung von Vertretungsverbänden kann es zu einer Parallelstruktur zur BV kommen.

Um die Wissensvermittlung an die sich neu entwickelnden Vertretungsstrukturen reibungslos zu gewährleisten, sollte eine zentrale Vermittlung eingerichtet werden

Sollte eine rechtsgeschäftliche Vertretung durch andere Körperschaften als die ÖH Bundesvertretung vorgesehen sein, so sollte der Begriff "beider Hochschulvertretungen" an Stelle von in Abs. 3 formulierten "jeweiligen Hochschulvertretung" ersetzt werden.

§4 (3)

Wir ersuchen um Berücksichtigung bei allen zukünftigen Gesetzesentwürfen. Weiters ersuchen wir um Einhaltung der angemessenen Frist zur Stellungnahme, und schlagen dafür einen Mindestzeitraum von 3 Wochen vor. In der Vergangenheit wurden uns bei einigen Entwürfen zu kurze Fristen eingeräumt, so dass eine sinnvolle und aussagekräftige Stellungnahme nicht möglich war.

§11 (10)

Den Punkt Beratung von Studienbewerberinnen und Studienbewerber, sowie der Studierenden sehen wir höchst erfreulich. Schon in den vergangenen Jahren haben die HochschulvertreterInnen maßgeblich zur Beratung der o.g. Personen beigetragen. Die offizielle

Nennung ist ein Zeichen der Wertschätzung dieser Tätigkeit.

§19 (5)

Den betroffenen Studienvertretungen sollte ein Mitspracherecht in allen Belangen der Zusammenlegung eingeräumt werden.

§31 (5) und (6)

Die Fristverlängerung für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern von zwei aufeinanderfolgenden Semestern sehen wir äußerst positiv.

Die Angabe der Anwesenheitsverpflichtung sollte klarer formuliert werden. So ist nicht unbedingt klar, wie 30vH zu rechnen sind, also konkret was den Grundwert darstellt auf den sich die vH beziehen: auf die dauerhafte Anwesenheit oder jene, die auch von den Studierenden die nicht StudierendenvertreterInnen sind gefordert wird und unter 100% liegen kann.

§36 (3)

Wir befürworten die Einführung des/der Stellvertretenden Wirtschaftsreferenten/Wirtschaftsreferentin.

§36, §37, §38, §39, §40, §41, §42

Wir finden es positiv, dass die Gebarungen der Kontrollkommission im HSG 2014 mehr Verankerung findet.

§43, §44, §45

Die Einführung der Briefwahl bei ÖH-Wahlen sehen wir - *vor allem im Bereich der Wahl der Hochschulvertretung* - als äußerst bedenklich an.

Der allgemeine Versuch die Wahlbeteiligung zu erhöhen wird zwar gelobt, doch stehen wir dieser Art von Distanzwahl kritisch gegenüber. Sobald die Wahlkarte verschickt wurde, kann nicht mehr sichergestellt werden, dass die Wahl frei von Zwang und ohne Fremdeinwirkung durchgeführt werden konnte. Außerdem bringt die Durchführung einer Briefwahl enorme Kosten und sehr großen Administrationsaufwand, welcher in keinem Verhältnis mit der minimal erhöhten Wahlbeteiligung steht, mit sich. Denn dass wirklich eine große Anzahl an Studierenden die Möglichkeit der Briefwahl mit all ihren Umständlichkeiten (Ansuchen, Abholung des eingeschriebenen Briefes, Ausfüllen und Aufgabe des Briefes) nutzen wird ist nicht anzunehmen.

Die Wahrung und Einhaltung der allgemeinen Wahlgrundsätze - frei, geheim, gleich, persönlich, allgemein und unmittelbar - sowie die Sicherstellung von Stimmenabgaben ist gerade in Österreich mit seiner Vergangenheit wohl eine der wichtigsten politischen Agenden.

Die Verwendung der Sozialversicherungsnummer als Identifikationsmerkmal im Wahlverfahren ist abzulehnen. Wir haben dazu große datenschutzrechtliche Bedenken, wenn so vollkommen vermeidbar eine Vermischung und Vernetzung von Daten stattfindet. Insbesondere sind Daten zur politischen Einstellung nach DSGVO sensible Daten und damit erhöht schutzpflichtig - darunter fällt dabei bereits die Information, ob eine Person wählt oder nicht. Wir schlagen deshalb die Einführung einer einheitlichen Matrikelnummer für alle Studierenden unabhängig vom Hochschulsektor vor, was ganz dem Gedanken der Vereinheitlichung, der das HSG 2014 auch sonst prägt, entsprechen würde.

§46

Hier wird beschrieben, dass die Kosten für die Zurverfügungstellung eines einheitlichen Wahladministrativsystems anteilmäßig je zur Hälfte von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und zur Hälfte aliquot nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen zu tragen sind. Wir sprechen uns hier dafür aus, dass die Kosten hierfür vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu tragen sind. Da die Systeme für die bisher lokalen Wahlen ja schon bestehen, und die Neuschaffung hohe Kosten verursachen wird, wie aus den angehängten Unterlagen zu entnehmen ist. Als Beispiel sei weiter die Übernahme der Kosten für das eVoting bei der ÖH Wahl 2009 durch das Ministerium genannt.

§47 (1)

Der passiven Wahlberechtigung von allen Studierenden unabhängig ihrer Herkunft stehen wir sehr positiv gegenüber, weil allen Studierenden dadurch die gleiche Möglichkeit gegeben wird, sich zur Wahl als StudierendenvertreterIn aufzustellen und sich im gleichen Maße zu beteiligen. Diese Änderung halten wir für eine der wichtigsten im neuen HSG!

Auch hier begegnen wir wieder dem Begriff des (außer-)ordentlichen Studierenden. (vgl § 1)

Die Frist wirft das Problem auf, dass das Fristende für die Wahl immer in der laufenden Nachfrist zur Meldung des Studiums fallen wird. Zahlen Studierende zu spät den ÖH-Beitrag ein, so verlieren sie ihr Stimmrecht, sind aber weiterhin an anderen Universitäten gemeldet, da die Nachfrist zur Meldung der Fortsetzung des Studiums noch nicht zu Ende war. Heutige technische Möglichkeiten erlauben es, die Frist für Wahlrecht und Wählbarkeit mit dem ersten Werktag nach Ende der Nachfrist zur Meldung der Fortsetzung zu setzen.

§47 (3)

Durch die großen Unterschiede in den FV-Strukturen scheint es schwierig, eine gemeinsame Lösung für alle FVen zu finden. Wir schlagen daher vor, dass in den Satzungen der Hochschulvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft parallel zur Einrichtung der Organe gem. §15 (2) auch deren jeweiliges Wahlverfahren festzulegen ist.

Grundsätzlich soll eine Entsendung durch die Studienvertretungen vorgesehen sein, allerdings soll es auf einen Beschluß der Fakultätsvertretung hin der Universitätsvertretung möglich sein, in der Satzung für bestimmte Fakultätsvertretungen, gleichzeitig mit der Zuweisung von Studien zu Studienvertretungen und Studienvertretungen zu Fakultätsvertretung, bei der jeweils nächsten Wahl ein Listenwahlrecht festzulegen, wie es im HSG 1998 bis einschließlich zur Wahl 2003 vorgesehen war.

§54

Dieser Änderung der 25%-Grenze stehen wir positiv gegenüber.

§55 (2)

Problematisch erscheint die Regelung, dass ein Mandat für die jeweilige Hochschulvertretung erlischt, wenn die Zulassung zu einem Studium gemäß §15 Abs. 1 und 2 der Person die das Mandat führt an der jeweiligen Bildungseinrichtung erlischt. Die Zulassung zu einem Studium erlischt laut UG § 68 (1) Abs. 6 zu dem Zeitpunkt, an dem die letzte Prüfung im Studium positiv absolviert wurde. Sollte dies z.B. mitten im Semester der Fall sein, die/der MandatarIn in keinem anderen Studium der betreffenden Universität inskribiert sein und sollte es nicht möglich sein, ein anderes Studium zu diesem Zeitpunkt zu inskribieren, so erlischt das Mandat und somit selbstverständlich auch jegliche damit verbunden Position. Dieser Umstand erscheint äußerst unfair gegenüber Mandatarinnen und Mandataren, da es ihnen somit nur möglich ist ein Studium abzuschließen in Zeiten, in denen auch ein neues inskribiert werden kann.

Beispiel: Mandatarin X erhält am 1.7.2015 ihr Mandat für die Universitätsvertretung der Medizinischen Universität Graz und wird in der konstituierenden Sitzung zur Vorsitzenden gewählt. Sie schließt ihr Studium am 15.5.2016 ab und möchte anschließend noch ein weiteres Studium an der selben Universität betreiben. Zu diesem Zeitpunkt ist es ihr aber nicht möglich ein neues Studium zu eröffnen und sie verliert somit ihr Mandat und ihre Position.

Ein **Lösungsvorschlag** wäre, diese Regelung in ihren Details in den jeweiligen Satzungen der Hochschulvertretungen zu regeln, um somit auf die jeweiligen Eigenheiten in Sachen Studien und Inskription der Hochschulen eingehen zu können.

§63

Aufsichtsrechte des Ministers oder der Ministerin sind an und für sich eine sinnvolle Einrichtung. Sie dürfen jedoch nicht alleine auf der Rechtsansicht des Ministers oder der Ministerin beruhen. Dies wäre zwar analog zu § 22 Abs. 2: Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. "Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Universitätsrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren." Auch hier ist die

Rechtsansicht des Rektorates ausschlaggebend. Jedoch ist das Rektorat ein Gremium und keine Einzelperson.

Um die Willkürgefahr die dem § 63 Abs. 7 ff. innewohnt zu mildern, könnte man hier ein differenzierteres Verfahren erarbeiten, das zum einen zumindest zweistufig (1. Entscheidung über aufschiebende Wirkung, 2. Entscheidung über die Sache selbst) ist und bei dem zum anderen die Rechtsansicht eines Gremiums und nicht einer Einzelperson der Entscheidung zu Grunde liegt.

(4), (5) Unklar ist hier die Formulierung "Rechtsanschauung" der Bundesministerin oder des Bundesministers.

(7) Es stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser Änderung, da die bestehenden Kontrollrechte vom Bundesministerium kaum genutzt wurden. Weiters ist unklar, in welchem Zeitabstand die Informationspflicht zu erfolgen hat bzw. in welchem Abstand die schriftlichen Aufforderungen erfolgen würden bzw. in welchem Zeitintervall die Antwort erwartet werden würde.

(9) Diese Änderung scheint uns missbrauchanfällig, da bei Interesse, die Umsetzung eines Beschlusses, willkürlich in die Länge gezogen, wenn nicht sogar auf Eis gelegt werden kann. Wir sprechen uns für die Streichung dieses Absatzes aus.

Aufsichtsrechte des Ministers sind an und für sich eine sinnvolle Einrichtung. Sie dürfen jedoch nicht alleine auf der Rechtsansicht des Ministers ruhen. Dies wäre zwar analog zu § 22 Abs. 2: Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. "Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen. Der Universitätsrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren." Auch hier ist die Rechtsansicht des Rektorates ausschlaggebend. Jedoch ist das Rektorat ein Gremium und keine Einzelperson. Da es sich dabei, sowie in § 63 HSG um kein gerichtliches Verfahren handelt, kann der Einleitung einer Untersuchung meine Einschätzung nach auch nur eine Rechtsansicht zu Grunde liegen.

Um die Willkürgefahr, die dem § 63 Abs. 7 ff. innewohnt, zu mildern, könnte man hier ein differenzierteres Verfahren erarbeiten, das zum einen zumindest zweistufig (1. Entscheidung über aufschiebende Wirkung, 2. Entscheidung über die Sache selbst) und zum anderen die Rechtsansicht eines Gremiums und nicht einer Einzelperson zur Grundlage hat.

§64 (8)

Die Aufwandsentschädigung soll für alle entsandten Vertreterinnen oder Vertretern gelten! Es ist weiter zu definieren, wer für die Entrichtung der Aufwandsentschädigung zuständig ist.

S65 (1)

Wir begrüßen die Erleichterungen in Bezug auf den Beschluss von Dienstverträgen und ähnlichem.

UnterzeichnerInnen der ReferentInnen für Bildungspolitik der Grazer Universitäten

Für die Karl-Franzens-Universität Graz

Christina Schober

0316/380 2906

bipol@oehunigraz.at

Für die Technische Universität Graz

Andreas E. Neuhold, BSc

0680/2322691

bipol@htu.tugraz.at

Für die Medizinische Universität Graz

Roxana Wimmer

0660/39 10 529

oeh-bipol@medunigraz.at

Für die Kunstuniversität Graz

Josef W. Pepper, MA

0699/17052169

jw.pepper@kug.ac.at